

Garantiebedingungen Komfort 65

§ 1 **Garantieleistung zum Kaufvertrag/Garantievereinbarung**

Die GGG Gebrauchtwagen-Garantie-Gesellschaft mbH Laatzen (nachstehend GGG genannt) gibt dem Käufer als Garantiennehmer eine Garantie für die Wirksamkeit ihrer Produkte auf die produktgeschützten Baugruppen ab Verkaufsdatum des Fahrzeuges, wenn nachfolgende Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind. Die Garantie gilt in der Bundesrepublik Deutschland. Für die ersten 6 Wochen eines Auslandsaufenthaltes besteht Garantieschutz auch außerhalb Deutschlands im geografischen Europa.

1.1 **Wirkungsaussage**

Die GGG-Produkte schützen die mit den Öl- bzw. Flüssigkeitskreisläufen der produktgeschützten Baugruppen in Verbindung stehenden beweglichen Innenteile, indem sie an den gleitenden Teilen verschleißmindernd wirken. Das Gutachten eines deutschen kerntechnischen Forschungsinstituts bestätigt z.B. für „GGG Longlife-Garant N5“ eine Verschleißreduzierung von bis zu 58 %, was mehr als eine Verdopplung der Motorlebensdauer bedeutet. Bewertungsgrundlage für dieses Gutachten waren Verschleißuntersuchungen an Vollmotoren mittels Radioisotopen (durch radioaktive Strahlung kann die Verschleißminderung z.B. an der Kolbenring-Lauffläche eines Otto-Motors gemessen werden).

Aufgeführte Baugruppen/-teile, die nicht dem Produktschutz unterliegen, sind bei der GGG Kraftfahrzeug-Reparaturkosten-Versicherungs-Aktiengesellschaft versichert.

1.2 Ein Garantiefall liegt vor, wenn eines der garantierten Bauteile innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers oder Versagens nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. In diesem Fall übernimmt die GGG die Organisation der Instandsetzung (siehe hierzu auch § 6.2). Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche des Garantiennehmers ist die Beachtung der Vorgaben aus § 5 dieser Garantiebedingungen. Die Regelung über die Entschädigungsobergrenze und über den Selbstbehalt gilt entsprechend § 6.

§ 2 **Garantierte Baugruppen/-teile**

Garantiert sind die nachstehend bezeichneten Baugruppen/-teile mit dem in der Garantievereinbarung und nachstehend genannten Umfang:

Grundpaket

2.1 **Vom Motor**

folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Kolben, Kolbenbolzen, Laufbuchsen, Ölpumpe, Pleuel, Pleuellager, Nockenwelle, Aggregatwelle, Stößel, Kipphebel, Schleppebel, Schwinghebel, Ventile, Ventiltfeder, Ventiltführung, Ventilsitz, Steuerkette, Steuerkettenräder, Kettenspanner, Führungsschienen, Ausgleichswelle, Zylinderkopfdichtung.

2.2 **Schalt-/Automatikgetriebe**

I **Vom manuellen Wechselgetriebe**

folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Haupt-, Vorgelege- und Nebenwelle, Schaltgabel, Schaltstangen, Schaltarretierung, Synchronkörper, Synchronringe, Zahnräder, Tachoantrieb, Getriebelager.

II **Vom automatischen Wechselgetriebe**

folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Planetengetriebe, Ölpumpe, Hydrokolben, Lamellen, Getriebelager, Bremsbänder, Freilauf, Fliehkraftregler, Modulator, Schalteinheit.

III **Vom stufenlosen Getriebe**

folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Wendesatz mit Anfahrlementen, Primär- und Sekundärwelle mit verschiebbaren Kegelscheiben, Ölpumpe, Stahlgliederband, hydraulische Steuereinheit.

2.3 **Vom Differentialgetriebe (Front- und Heckantrieb)**

folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Antriebskegelrad, Tellerrad, Ausgleichskorb, Ausgleichsräder, Lager, Differentialsperre.

2.4 **Vom Verteilergetriebe**

alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile.

Zusatzpaket 1 (wenn abgeschlossen)

2.5 **Von der Lenkung**

Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen.

2.6 **Von der Kraftstoffanlage**

alle beweglichen Innenteile von Kraftstoffförderpumpe, Einspritzpumpe, Vergaser, Pumpe-Düse-Einheit, Abgasturbolader.

2.7 **Vom Kühlsystem**

Vom Wasserkühlkreislauf: Kühler, Wasserpumpe und Thermostat.

Zusatzpaket 2 (wenn abgeschlossen)

2.8 **Von den Kraftübertragungswellen**

Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke

2.9 **Von der Bremsanlage**

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, von der Hydropneumatik die Hochdruckpumpe; folgende Teile vom ABS: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler.

2.10 **Von der elektrischen Anlage**

Lichtmaschine mit Regler, Anlasser mit Magnetschalter; folgende Teile der elektronischen Zündanlage: Steuergerät und Zündspule.

2.11 **Von der Abgasanlage**

Lambda-Sonde.

2.12 **Von den Sicherheitssystemen**

Von Airbag und Gurtstraffer die Aufprallsensoren und der pyrotechnische Treibsatz.

2.13 **Von der Klimaanlage**

Kompressor

2.14 **Komfortpaket**

elektrische Fensterheber: Motoren; Zentralverriegelung: Motoren; Geschwindigkeitsregelanlage;

2.15 **Baugruppen/-teile von Elektro- / Hybridfahrzeugen**

Antriebsmotor, Synchronmotor, Asynchronmotor, Gleichstrommotor, Reluktanzmotor, Transversalflossmotor, Radnabenmotoren, Reduktionsgetriebe, Wechselrichter, Gleichspannungswandler;

2.16 **Mobilitätsleistung (wenn abgeschlossen)**

Pannenhilfe vor Ort oder Abschleppkosten für die Überführung des Fahrzeugs zur Werkstatt des Fahrzeughändlers oder, wenn diese näher liegt zu einer Kfz-Fachwerkstatt oder einer von der GGG im Einzelfall zugelassenen Werkstatt in tatsächlich angefallener Höhe bis maximal 75,- € brutto pro Jahr Garantielaufzeit, sofern die notwendigen Hilfeleistungen in Verbindung mit einem garantispflichtigen Schaden stehen.

Die Garantie umfasst nicht / nicht erstattet werden

2.17 **Bauteile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;**

2.18 **Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Batterien, Brennstoffzellen, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel sowie alle unter § 2 nicht genannten Bauteile;**

2.19 **Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Zylinderkopfdichtung;**

2.20 **Kosten für Abdichtarbeiten jeglicher Art;**

2.21 **Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, Programmierarbeiten und Softwareupdates;**

2.22 **Abschleppkosten, Abstellgebühren und Frachtkosten;**

2.23 **Diagnosekosten;**

2.24 **Reinigungsarbeiten jeglicher Art (z. B. Spülen, Druckluft-/Ultraschallreinigung o. ä.);**

2.25 **Schäden an Aufhängungen und/oder Verschraubungen;**

2.26 **Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen.**

§ 3 **Garantieausschluss**

Von der Garantie ausgeschlossen sind Fahrzeugteile, Schäden, Kosten und Arbeiten die auf Gewaltwirkung, mangelnde Sorgfalt, unsachgemäße Behandlung, mut- oder böswillige Beschädigung sowie Einsatz des Kraftfahrzeugs bei Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder den dazugehörigen Übungsfahrten zurückzuführen sind;

3.2 für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat, ohne diese Garantie einzutreten hätte oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz);

3.3 an Teilen, die bei Wartungs- und Pflegearbeiten nach Herstellervorschriften hätten ausgewechselt werden müssen, auch wenn sie zu den garantierten Teilen gemäß § 2 gehören;

3.4 die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Öl-mangel oder Überhitzung entstehen;

3.5 wenn das Fahrzeug (auch nur vorübergehend) in seiner ursprünglichen Konstruktion (z.B. Chip-Tuning) verändert wurde und/oder Teile ohne Herstellerzulassung eingebaut wurden;

3.6 wenn das Fahrzeug zumindest zeitweilig für gewerbliche Transporte, zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;

3.7 die durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, durch Mut- oder Böswilligkeit, Brand oder Explosion, Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Frost, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung, durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstehen oder die ein Dritter als Lieferant, Werksunternehmer oder aus Reparaturauftrag zu vertreten hat;

3.8 die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt worden ist;

3.9 die auftreten, nachdem das Fahrzeug an einen Gewerbetreibenden übertragen wurde;

3.10 die durch Undichtigkeiten verursacht wurden;

3.11 die durch Feuchtigkeit oder Wassereintritt verursacht wurden;

3.12 die auf einen Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- oder Organisationsfehler zurückzuführen sind;

3.13 Reparaturen oder Austausch von Bauteilen zur Verbesserung der Fahrzeugleistung, welche auf Grund von Verschleißerscheinungen und nicht auf Grund von Schäden (Funktionsbeeinträchtigung) durchgeführt werden. Dies schließt unter anderem Reparaturen/Austausch von Komponenten ein, welche nur zu dem Zweck vorgenommen werden, die Motorkompression zu verbessern oder den Ölverbrauch zu reduzieren, obwohl kein Bauteil beschädigt ist;

3.14 die nach Ablauf der Garantielaufzeit gemeldet werden (unter Berücksichtigung von § 5.6), ungeachtet dessen wann der Schaden eingetreten ist.

§ 4 **Produktverwendung (Erstbehandlung)**

Sie wird vom Verkäufer (Produktkauf mit Garantie) durchgeführt:

- 4.1 **Motor** Eine Tube Longlife Garant N5 in das Motoröl füllen.
- 4.2 **Getriebe** Eine Tube Longlife Garant N3/N7 in das Getriebeöl füllen.
- 4.3 **Differential** Eine Tube Longlife Garant N3/N7 in das Differentialöl füllen.
- 4.4 **Kraftstoffanlage** Eine Tube Longlife Garant N9, bei Dieselmotoren Longlife Garant N11, in den Kraftstofftank füllen.
- 4.5 **Kühlsystem** Eine Tube Longlife Garant N15 in das Kühlwasser füllen.
- 4.6 **Lenkgetriebe** Eine Tube Longlife Garant N3/N7 in das Lenkgetriebe füllen.
- 4.7 Für weiter vorgeschriebene Garantiebehandlungen fordern Sie formlos, unter Angabe der Garantienummer, die zur Aufrechterhaltung des Garantieschutzes notwendigen Produkte an;

§ 5 Voraussetzung für Garantieansprüche

Vor dem Schadenfall

Als Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche hat der Käufer als Garantiennehmer

- 5.1 wenn der letzte Inspektionsnachweis nach Herstellervorschrift nicht erbracht werden kann, innerhalb von 10 Werktagen nach Fahrzeugübernahme eine Inspektion nach Herstellervorgaben durchführen zu lassen;
- 5.2 an seinem Fahrzeug die Garantiebehandlungen und die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- und Inspektionsarbeiten beim Verkäufer, einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt oder einer Kfz-Meisterwerkstatt durchführen zu lassen, wobei eine eventuelle Abweichung nicht mehr als 10 Werktage bzw. 1.000 Kilometer betragen darf. Grundsätzlich muss sich der Käufer als Garantiennehmer über die durchgeführten Arbeiten eine Bestätigung in Form der Originalrechnung ausstellen lassen;
- 5.3 jeweils mit diesen, spätestens jedoch jeweils 6 Monate nach der Erst- oder der zuletzt davor fällig gewesenem Garantiebehandlung (wobei eine Abweichung nicht mehr als 7 Tage betragen darf) ist ein Motorölwechsel durchzuführen. Eine Tube Longlife Garant N5 in das Motoröl füllen. Alle garantiengeschützten Baugruppen sind auf Undichtigkeiten und Schäden zu überprüfen. Kühlwasser-, Getriebe- und Differentialölstände sind zu kontrollieren und fehlende Flüssigkeiten sowie Additive zu ergänzen;
- 5.4 am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen sowie einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich der GGG unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen;
- 5.5 die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges zu beachten.

Nach dem Schadenfall

Als Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche hat der Käufer als Garantiennehmer

- 5.6 der GGG einen garantiepflichtigen Schaden **innerhalb von 5 Werktagen** nach Schadeneintritt, **jedoch vor der Reparatur**, telefonisch, schriftlich oder fernschriftlich anzuzeigen und auf Weisung der GGG den Verkäufer zu informieren;
- 5.7 der GGG die vollständig ausgefüllte Online-Schadenanzeige einzureichen;
- 5.8 der GGG den Nachweis über sämtliche, ab Garantiebeginn, nach Werksvorgabe durchgeführten Wartungs- und Inspektionsarbeiten einzureichen. Bei einer Neuwagen-Anschluss-Garantie sind die Nachweise für die durchgeführten Wartungs- und Inspektionsarbeiten lückenlos ab Erstzulassung zu erbringen;
- 5.9 der GGG einen detaillierten Kostenvorschlag **vor Reparaturbeginn** einzureichen - bei Nichteinreichung behält sich die GGG vor, unter Anwendung von § 6.1 – 6.3, auf Basis der kostengünstigsten Instandsetzungsvariante abzurechnen;
- 5.10 einem Beauftragten der GGG jederzeit die Untersuchung der beschädigten Bauteile zu gestatten und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 5.11 den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen der GGG zu befolgen;
- 5.12 das Fahrzeug ohne schriftliche Weisung der GGG nicht weiter zu bewegen;
- 5.13 den Fahrzeugzustand ohne schriftliche Weisung der GGG bis zur Reparaturfreigabe nicht verändern zu lassen;
- 5.14 **nach Anerkennung als Garantiefall durch die GGG, die Reparatur erst nach schriftlicher Freigabe durch die GGG beim Verkäufer oder einer von der GGG benannten Kfz.-Fachwerkstatt in Auftrag zu geben.**

- 5.15 **Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist die Beachtung der Vorgaben aus § 5.1 – 5.15 durch den Käufer als Garantiennehmer. Ist eine der vorstehenden Voraussetzungen durch den Käufer als Garantiennehmer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen. Der Nachweis fehlender Ursächlichkeit der Obliegenheitsverletzung gemäß § 5.1 – 5.14 für den eingetretenen Schaden ist vom Käufer als Garantiennehmer zu erbringen.**

§ 6 Kostenerstattung

Dem Käufer als Garantiennehmer werden Garantiebedingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers und garantiebedingte Materialkosten im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen (uPE) des Herstellers erstattet.

Ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur, wird der Anteil der GGG durch diese entsprechend nebenstehender Staffel reguliert.

Die Prozentangaben in der vorstehende Staffelung beziehen sich auf die nachstehenden Höchstregulierungssummen pro Baugruppe einschließlich MwSt.

Km-Staffel	erstattet
bis 50.000 km	100 %
bis 60.000 km	90 %
bis 70.000 km	80 %
bis 80.000 km	70 %
bis 90.000 km	60 %
bis 100.000 km	50 %
über 100.000 km	40 %

GGG Garantie Grundpaket	
Gesamtgarantieleistung bis	4.500,00 €
Motor maximal	1.500,00 €
Getriebe maximal	1.500,00 €
Differential maximal	1.500,00 €
GGG Plus Garantie (nicht möglich bei Fahrzeugen mit Aus-/Umrüstung auf Gas-, Elektro- oder Hybridantrieb)	
Gesamtgarantieleistung bis	9.000,00 €
Motor maximal	3.000,00 €
Getriebe maximal	3.000,00 €
Differential maximal	3.000,00 €
Zusatzpaket 1	
Gesamtgarantieleistung bis	1.500,00 €
Kraftstoffanlage maximal	500,00 €
Kühlsystem maximal	500,00 €
Lenkung maximal	500,00 €
Zusatzpaket 2	
Gesamtgarantieleistung bis	500,00 €

Entschädigungsobergrenze ist in jedem Fall ein der vorstehenden Staffelung entsprechender Teil vom Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs vor Schadeneintritt, höchstens jedoch die jeweilige Gesamtgarantieleistung.

- 6.2 Die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des garantiengeschützten Teils/Aggregats kann nach Vorgabe der GGG durch Ersatz oder Reparatur erfolgen. Der Käufer als Garantiennehmer hat jedoch keinen Anspruch auf ein Originalteil des Fahrzeugherstellers. Der Ersatz kann auf Weisung der GGG, unter Anwendung von § 6.1 auch durch ein Austausch-, Zubehör- oder ein Gebrauchtteil/-aggregat erfolgen, sofern durch den Einsatz vorstehender Teile ein Kosten-/Nutzensvorteil für den Käufer als Garantiennehmer erreicht wird. **Bei Instandsetzung durch Ersatz behält sich die GGG vor, die von der Garantie umfassten Teile/Aggregate der ausführenden Werkstatt anzuliefern.**
- 6.3 Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf den Einbau einer derartigen Austauschereinheit.

§ 7 Geltendmachung von Ansprüchen, Schadenregulierung, Verlust

- 7.1 Die GGG übernimmt im Garantiefall die Schadenregulierung in Umfang und Leistung nach den angeführten Bedingungen. Sofern der Rechnungsbetrag den der freigegebenen Entschädigungsberechnung übersteigt, ist die Differenz vom Käufer als Garantiennehmer als Selbstbehalt auszugleichen.
- 7.2 **Falsche Angaben zum Fahrzeug bei Abschluss der Garantievereinbarung und/oder im Schadenfall führen zum Verlust der Garantieansprüche des Käufers als Garantiennehmer.**
- 7.3 Eine Garantieleistung kann nur unter Vorlage der Garantievereinbarung in Anspruch genommen werden. Ein möglicher Ersatz bei Verlust der Garantievereinbarung kann nur durch die GGG erfolgen.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem zu entschädigenden Garantiefall verjähren sechs Monate nach Eingang der Anzeige gemäß Nr. 6.2.

§ 9 Übertragbarkeit

Die Garantie ist nicht übertragbar und geht bei Veräußerung des Fahrzeugs während der Garantiedauer nicht auf den Erwerber über.

§ 10 Datenschutz

Der Käufer von GGG-Produkten (Garantiennehmer) gibt mit Abschluss des Kaufvertrages sein Einverständnis zur Speicherung der in der Garantievereinbarung eingetragenen Daten (§3 Bundesdatenschutzgesetz).

§ 11 Leistungen / Leistungsfreiheit der GGG

Bei jedem Verstoß gegen diese Garantiebedingungen ist die GGG von ihrer Leistungspflicht befreit.

Die Leistungen in dieser Garantie werden erbracht durch die:

GGG Gebrauchtwagen-Garantie-Gesellschaft mbH, Magdeburger Str. 7, D-30880 Laatzen, Telefon +49 (0) 51 02 - 93 99-0, Telefax +49 (0) 51 02 - 93 99-10, Geschäftsführer: Heinz-Jürgen Prahl, Amtsgericht Hannover HRB 7166

auch handelnd für die:

GGG Kraftfahrzeug-Reparaturkosten-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Magdeburger Str. 7, D-30880 Laatzen, Telefon +49 (0) 51 02 – 93 97-0, Telefax +49 (0) 51 02 – 93 97-10, Vorstand: Harald Leichnitz (Vorsitzender), Ralph Zimmermann, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Maletz, Amtsgericht Hannover HRB 51294

V-5 65-03-17